

Familialisierung und Individualisierung

Zur Struktur der Geschlechterordnung in der bürgerlichen Gesellschaft

Brigitte Studer

Nun ist ferner offenbar, dass ... jene Freiheit und Selbständigkeit, mit welcher die Arbeiterin als Urheberin ihrer Kontrakte, Inhaberin von Geld usw. in den Ringkampf um die Lebensfristung hineingestellt wird, eine Entwicklung ihrer Bewusstheit fordern und fördern, in welcher sie des rechnenden Denkens mächtig werden muss. Das Weib wird aufgeklärt, wird herzenskalt, bewusst. Nichts ist ihrer ursprünglichen, trotz aller erworbenen Modifikationen immer wieder angeborenen Natur fremdartiger, ja schauderhafter. Nichts ist vielleicht für den gesellschaftlichen Bildungs- und den Auflösungsprozess des gemeinschaftlichen Lebens charakteristischer und bedeutender. Durch diese Entwicklung wird erst der „Individualismus“, der Voraussetzung der Gesellschaft ist, zur Wahrheit.¹

Das Zitat stammt aus dem Jahr 1887. Sein Verfasser, Ferdinand Tönnies, formuliert darin sein Unbehagen an einer Entwicklung, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts offenbar als unaufhaltsam erschien: die Emanzipation und Individualisierung der Frauen dank ihrer ökonomischen Unabhängigkeit. Er verweist damit auf die in der Geschlechtergeschichte immer noch zentrale Problematik der Verknüpfung von Gesellschaftsordnung und Geschlechterordnung, von gesellschaftlicher Arbeitsteilung und geschlechtlicher Arbeitsteilung. Denn die Stellung der erwerbstätigen Frauen gilt Tönnies als emblematisch für die fortschreitende, die gemeinschaftlichen Kommunikations- und Lebensformen verdrängende Vergesellschaftung. Seine Ambivalenz gegenüber dem Modernisierungsprozess stößt bis heute auf eine gewisse Resonanz. Vor allem die Individualisierung als einer seiner zentralen Aspekte wurde und wird als Autonomisierung- wie auch Atomisierungsvorgang, als wachsende Selbstbestimmung wie auch Schutzlosigkeit, als zunehmende Selbstverantwortung, aber auch als um sich greifender Egoismus wahrgenommen und dargestellt. Als gängige Lö-

1 Ferdinand Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft*. Grundbegriffe der reinen Soziologie, zit. nach der Ausgabe Darmstadt 1991, 139. Mein Dank geht an Susanna Burghartz, Claudia Honegger und Urs Marti, die das Manuskript kritisch gelesen und kommentiert haben.

sung aus dem Dilemma zwischen individueller Emanzipation und Gefährdung des *lien social* einigte man sich zur Zeit der Aufklärung darauf, dem weiblichen Geschlecht einen moralischen Sonderauftrag im Bereich des Familiären zu übertragen – ein Auftrag, dessen Wirkungen jedoch über die Grenzen des Privaten hinausreichten und der nun offenbar nicht mehr erfüllt wurde.² Die den Frauen zugeschriebene Funktion wurde zwar im 19. Jahrhundert nicht mehr in moralische, sondern eher in sittliche Kategorien und mit der Formierung des Sozialstaates gegen Ende des Jahrhunderts in soziale Kategorien gefasst; gleichwohl ging sie weiterhin mit einem weiblichen ‚Verzicht‘ auf geschlechtergleich verteilte Individualisierungschancen einher. Bekanntlich stützte sich die bürgerliche Gesellschaft auf ein geschlechterdichotomes Grundmuster, das bis in die Gegenwart hinein weiterwirkt. Es basiert, gemäß einer grundlegenden Denkfigur der Moderne, der auch das Zitat folgt, auf der trotz aller gesellschaftlichen Veränderungen vermeintlich konstanten ‚natürlichen‘ Geschlechterdifferenz, die sich als „Geschlechtscharakter“³ äußert und sich gleichsam als physische und psychische Dispositionen und Fähigkeiten vom „Geschlechts“körper des Einzelnen ‚ablesen‘ lässt. Frauen als Geschlecht wurde folglich die im Übergang vom feudalen zum republikanischen bzw. demokratischen Staat prinzipiell sich eröffnende Möglichkeit einer rechtlich und kulturell gesicherten Autonomie für jeden Einzelnen nicht oder nicht vollständig zuteil.⁴ Dazu ist aber festzuhalten, dass diese historische Entwicklung Frauen nicht einfach von der Modernisierung ausschloss. Denn die Moderne bot Frauen statt der Entlassung in die Unabhängigkeit des selbstbestimmt handelnden Bürgers mit der Einbindung in die Familie als Lebensentwurf eine eigenständige Integrationsoption. Dieser spezifische Modernisierungspfad, der in einem permanenten Spannungsverhältnis zum Individualisierungspotenzial der bürgerlichen Gesellschaft

- 2 Vgl. Lieselotte Steinbrügge, Das moralische Geschlecht. Theorien und literarische Entwürfe über die Natur der Frau in der französischen Aufklärung, Weinheim/Basel 1987 (2. Auflage Stuttgart 1992); Geneviève Fraisse, Muse de la raison. La démocratie exclusive et la différence des sexes, Aix-en-Provence 1989. Mit Betonung der spezifischen Integration der Frauen in das Projekt der bürgerlichen Gesellschaft: Brigitte Schnegg von Rütte, „Die zweyte Seite auf dem Blatte der Menschheit“. Geschlechterdiskurse und Geschlechterverhältnisse in der Schweizer Aufklärung, unpublizierte Dissertation, Bern 1999.
- 3 Zur Prägung des Begriffs siehe Karin Hausen, Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze Hg., Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, 363–393.
- 4 Niklas Luhmann hat eine hier nützliche Unterscheidung zwischen „Identitätsindividualisierung“ und „Anspruchsindividualisierung“ vorgenommen. Das erstere definiert er als die Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit hin und als Betonung des Selbst in Differenz zu den anderen, das zweite als Möglichkeit des modernen Menschen, ohne Rücksicht auf den Geburtsstand individuelle Bürger- oder Freiheitsrechte einzufordern. Vgl. Niklas Luhmann, Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, III, Frankfurt a. M. 1989, 244, Kap. Individuum, Individualität, Individualismus. Obschon beide Aspekte miteinander verknüpft sind, geht es in diesem Text in erster Linie um die „Anspruchsindividualisierung“. Damit sich dieses Versprechen des modernen Staates für den Einzelnen erfüllt, muss es nicht nur rechtlich abgesichert, sondern auch kulturell, also vom direkten Umfeld und von der Gesellschaft anerkannt werden.

stand – so die hier vertretene These –, kann als tendenzielle „Familialisierung“ des weiblichen Geschlechts bezeichnet werden.

Für die Geschlechtergeschichte stellt sich die Frage, ob dem Begriff der „Individualisierung“ angesichts seiner Geschlechterblindheit überhaupt ein analytischer Wert zukommt. Denn ohne die Individualrechte von Freiheit und Gleichheit bleibt die ‚Erfindung‘ der eigenen Biografie, welche die Möglichkeit sozialer Mobilität sowie die freie Wahl der beruflichen Tätigkeit und des Zivilstandes voraussetzt, weitgehend versperrt. Diese Problematik beschäftigt freilich nicht nur die Geschlechtergeschichte und ist noch weniger eine Frage, die nur Frauen als historische Subjekte betrifft. Wie die Historie generell mit übergreifenden (sozialwissenschaftlichen) Konzepten, die allenfalls allgemeine Aussagen für die Makroebene machen, umgehen soll, ist wiederholt Gegenstand von disziplinären und auch transdisziplinären Kontroversen und Debatten gewesen. Die theoretisch-methodische Frage bleibt weiterhin offen. Es soll im Folgenden auch nur soweit auf sie eingegangen werden, als es für die hier behandelte Problemstellung nützlich ist.

Individualisierung – oder: das Verhältnis von Allgemein- und Partikulargeschichte

Im Unterschied etwa zur Soziologie wurde der Problemkomplex um Individualismus und Individualisierung in der Geschichtsschreibung nur für ganz bestimmte zeitspezifische Kontexte rezipiert – am ehesten für die Frühe Neuzeit sowie in jüngster Zeit für die neueste Geschichte unter der Perspektive der Individualisierung der Lebensstile, nicht jedoch als epochenprägende Tendenz.⁵ Die Ursachen hierfür lagen jahrzehntelang in der Geschichte der Disziplin selbst, in den meist theoriefernen Ansätzen und Erkenntnisinteressen des Historismus. Später gerieten übergreifende ‚Großtheorien‘ im Umfeld der Modernisierungskonzepte, nachdem sie einige Zeit bei der Historischen Sozialwissenschaft Anklang gefunden hatten, gleich von zwei Seiten unter Beschuss.⁶ So bemängelte eine neue historiografische Praxis, die sich der Untersuchung von Lebenswelten und von individuell-lebensgeschichtlichen oder gruppenspezifischen Erfahrungsräumen, Wahrnehmungsrastern und Verhaltensweisen widmete, dass makrohistorische Kategorien mit ihrer grobkörnigen Auflösung des Bildes für soziokulturelle Besonderheiten und Abweichungen zu unscharf und für historische Verschiebungen und Einzelheiten zu starr sind.⁷ Die vorgebrachten Verwerfungen –

5 Zum Beispiel fehlt das Stichwort in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., hg. von Otto Brunner u. a., Stuttgart 1972–1992.

6 Einen Überblick vermittelt Hans-Ulrich Wehler, *Modernisierungstheorie und Geschichte*, Göttingen 1975.

7 Vgl. u. a. Carlo Ginzburg u. Carlo Poni, Was ist Mikrogeschichte? in: *Geschichtswerkstatt*, 6 (1985), 48–52 (ital. 1979); Hans Medick Hg., *Mikro-Historie. Neue Pfade in die Sozialgeschichte*, Frankfurt a. M. 1993; ders., *Entlegene Geschichte? Sozialgeschichte im Blickpunkt der Kulturanthropologie*, in: *Geschichtswissenschaft vor 2000. Festschrift für Georg G. Iggers zum 65. Geburtstag*, Hagen 1991, 360–369;

zu große Abstraktheit, vorschnelle Generalisierung, lineares Geschichtsbild – wurden durch die Geschlechterforschung mit der Kritik an der für Geschlechterdifferenzen indifferenten Homogenität ergänzt: Mit den (falschen) Universalismen und Vereinheitlichungen der Modernitätstheoreme waren nicht nur Männer und Frauen als Subjekte, sondern auch die Frauen als Geschlecht aus der Betrachtung hinauskomplimentiert worden.⁸

Der entsprechende Paradigmenwechsel hin zur Konzentration auf ein begrenztes Beobachtungsfeld und auf eine empirische Multiperspektivierung ist zweifellos sinnvoll als Korrektiv der missbräuchlichen Vereinheitlichung der Geschichte, des Ausklammerns ihrer Kontingenz und der Behauptung von Linearität. Freilich birgt er die Gefahr der Fragmentierung, der unverbindlichen und unübersichtlichen Anhäufung von Einzelsichten, ja von Einzelheiten.⁹ Das Problem, wie die Geschichtsschreibung generalisieren kann, ohne auf die Historizität und die kulturelle Verschiedenheit ihrer Gegenstände zu verzichten, bleibt aktuell. Auch dieser Text hat keineswegs den Anspruch, das auszudiskutieren. Er verfolgt einzig die Absicht, für eine – in den Worten Hans Medicks – „problemorientierte Detailgeschichte des Ganzen“ zu plädieren, um der Gefahr einer Beschränkung auf die kleinmaßstäbliche Betrachtungsweise und mithin eines Rückzuges aus der Diskussion umfassender Problemstellungen zu entgehen.¹⁰ Um diese Intention etwas zu verdeutlichen, greife ich auf eine analoge Fragestellung zurück, die zurzeit die Geschlechtergeschichte beschäftigt. Zunehmend reflektiert diese nämlich, wie sie ihren rekonstruktiven Anspruch an die Allgemeingeschichte formulieren kann, nachdem sie unbestreitbar einen wichtigen Beitrag zur kritischen Infragestellung und Auflösung – zur Dekonstruktion – eines geschlechterblinden wissenschaftlichen Kanons vorgelegt hat.¹¹ Da hier nicht die theoretisch-methodischen Schwierigkeiten im Vordergrund stehen, wie Allgemein- und Partikulargeschichte konkret zu verbinden oder, anders gesagt, wie die Partikular in die Allgemeingeschichte (wie auch immer) zu integrieren sei, gilt es nur, die Similarität der Ausgangsproblematik zu betonen. Wie Siegfried

Winfried Schulze Hg., *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion*, Göttingen 1994; ders., *Mikrohistorie vs. Makrohistorie? Anmerkungen zu einem aktuellen Thema*, in: Christian Meier u. Jörn Rüsen Hg., *Historische Methode*, München 1988 (= *Theorie der Geschichte*, 5), 319–341.

8 Vgl. Claudia Honegger, *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, 1750–1850*, Frankfurt a. M./New York 1991, 1f.

9 Jüngst hat auch Roger Chartier ein Defizit der Geschichtswissenschaft beklagt, einen Beitrag zum Allgemeinwissen zu leisten. Vgl. Roger Chartier, *Au bord de la falaise. L'histoire entre certitudes et inquiétude*, Paris 1998, insbes. 9–21.

10 Hans Medick, *Mikro-Historie*, in: Schulze, *Sozialgeschichte*, wie Anm. 7, 40–53, 45. Ob sich der Anspruch der gegenseitigen Bereicherung von Mikro- und Makroebene mit dem von Hans-Ulrich Wehler kürzlich angemeldeten Bedarf nach einer „erneut reflektierten und historisch gesättigten Theorie der Moderne“ in Form des Versuches, Partikular- und Allgemeingeschichte miteinander zu verknüpfen, deckt, kann hier vorderhand dahingestellt bleiben. Hans-Ulrich Wehler, *Kommentar*, in: Thomas Mergel u. Thomas Welskopp Hg., *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte*, München 1997, 351–366, hier 360.

11 Vgl. Hans Medick u. Anne-Charlott Trepp Hg., *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven*, Göttingen 1998.

Kracauer in seinem letzten Werk in filmischer Begrifflichkeit formulierte, kann die Geschichtsschreibung offensichtlich weder auf das Eine noch das Andere, weder auf das Generelle noch das Besondere, weder auf die „Nahaufnahmen“ noch die „Totalen“ verzichten.¹² Gianna Pomata hat die selbe Konstatation kürzlich für die Geschlechtergeschichte gemacht – die Anhäufung einer Vielzahl von Einzelbetrachtungen allein könne das Bemühen um Generalisierungen nicht ersetzen oder per se zum Allgemeinen führen, und ebenso wenig könne die Verallgemeinerung das Endziel bilden.¹³ Das Spannungsverhältnis zwischen Allgemeingeschichte und Partikulargeschichte wäre demnach letztlich keineswegs aufzulösen, sondern im Gegenteil, methodisch und theoretisch produktiv zu machen. Dies setzt die wissenschaftstheoretische Positur eines ständigen Hin und Her zwischen Besonderem und Generellem voraus, wie sie ganz analog auch zur Annäherung an die Frage der weiblichen Individualisierung erforderlich ist.

In der Tat war die Durchsetzung individueller Bürger- oder Freiheitsrechte und Handlungsoptionen ein säkularer, keinesfalls teleologischer gesellschaftlicher Prozess, dessen erklärte Prinzipien auch für die Männer erst allmählich mit der Schaffung entsprechender sozialer Rahmenbedingungen verwirklicht wurden; sie war sozusagen ein Aufkommen in den Zwischenräumen.¹⁴ Vor allem aber – und hier hat die Kritik der Frauen- und Geschlechtergeschichte schon seit mindestens drei Jahrzehnten eingehakt – blieb die Möglichkeit, die eigenen Interessen selbst wahrnehmen zu können und als Inhaber von Rechten gegenüber der Öffentlichkeit und der Staatsmacht aufzutreten, vorerst auf das männliche Geschlecht beschränkt. Bekanntlich haben sich Frauen mit der Zeit diese Rechte und Möglichkeiten je nach Land mehr oder weniger früh, mehr oder weniger umfassend erkämpft. Von der makrogeschichtlichen Ebene her wäre folglich höchstens ein Verzögerungsvorgang zu verbuchen: Denn gleichwohl sind die anfangs nicht eingelösten Versprechen letztlich realisiert worden. Ein solcher, aus einer Entfaltungslage abgeleiteter Schluss verfehlt allerdings, wie die Geschlechtergeschichte mittlerweile ebenfalls überzeugend dargelegt hat, das Entscheidende. An der Epochenschwelle zur Moderne, am Übergang von der ständisch-feudalen zur bürgerlichen Gesellschaft, sind Frauen weder einfach vergessen, ignoriert noch ausgeschlossen worden. Beschränkte sich die historische Perspektive allein auf die mikrogeschichtliche Ebene, kämen zwar eine Unmenge von Ausschließungsdiskursen und -praktiken, von Auseinandersetzungen, Konflikten und Arrangements zwischen den Geschlechtern sowie einzelnen weiblichen Erfolgen und Gewinnen ins Blickfeld. Doch die Geschichte des weiblichen Ausschlusses von den Individualisierungsoptionen der bürgerlichen Gesell-

12 Siegfried Kracauer, *The Last Things Before the Last*, New York 1969 (dt. Geschichte – Vor den letzten Dingen. Schriften, IV, Frankfurt a. M. 1971, insbes. 103–132).

13 Vgl. Gianna Pomata, *Close-Ups and Long Shots: Combining Particular and General in Writing the Histories of Women and Men*, in: Medick/Trepp, *Geschlechtergeschichte*, wie Anm. 11, 99–124.

14 Vgl. Janet Coleman, *Préface*, in: dies. Hg., *L'individu dans la théorie politique et dans la pratique*, Paris 1996 (= *Fondation européenne de la science. Les origines de l'Etat moderne en Europe, XIIIe–XVIIIe siècle*), XIII.

schaft ist weder einfach die Geschichte einer Ausnahme von der Regel, die mit der Zeit korrigiert wurde, noch die Geschichte „des ganz Anderen“. Beide Zuweisungen würden in der Relevanztopografie der Allgemeingeschichte zwangsläufig randständig bleiben. Das Deutungsmuster, das sich nach den revolutionären Stürmen in der Geschlechterordnung durchsetzte und diese restabilisierte, stand vielmehr im Zentrum der Gesellschaftsordnung.

Im Folgenden wird zuerst der Begriff der „Familialisierung“ geklärt, dann sollen die Durchsetzungsmechanismen des vergeschlechtlichten Zuordnungsmusters in der bürgerlichen Gesellschaft präzisiert werden. Herausgreifen werde ich zwei zentrale Prozesse im Wissens-/Machtssystem bürgerlicher Gesellschaften: die Naturalisierung und die Verrechtlichung der Geschlechterdifferenz. Sodann geht es darum, anhand von wenigen, in gewissem Sinne paradigmatischen Beispielen die angewendeten Taktiken zur Delegitimierung außerfamiliärer weiblicher Rollen kurz zu beleuchten, die trotz des gesellschaftlichen Wandels und vor allem trotz der weiblichen Gleichheitsansprüche immer wieder die Zentrierung von Frauen im Familiären auf erneuerte Grundlagen stellten. Wenn dabei die Entwicklung des seit 1848 liberalen Verfassungsstaates Schweiz im Zentrum steht, soll dies exemplarisch auch für andere Länder sein, denn das geschlechterdichotomische Grundmuster von Familialisierung und Individualisierung prägte in unterschiedlicher Stärke alle bürgerlichen Gesellschaften.¹⁵ Ein selektives Vorgehen drängt sich nicht zuletzt auch deshalb auf, weil die durch sämtliche gesellschaftlichen Bereiche hindurchgehenden kulturellen Verkettungen von Begriffssystemen und Verschränkungen sozialer Praktiken nicht allein die Familie zum Kampffeld der Geschlechterordnung machten. Davon betroffen waren ebenso – um zwei konkrete Beispiele herauszugreifen – der Arbeitsmarkt oder die Sozialgesetzgebung. Eine systematische Analyse müsste selbstverständlich die Wechselwirkung und Rückkopplung aller gesellschaftlichen Bereiche berücksichtigen, was im Rahmen dieses Beitrages nicht die Absicht sein kann. Abschließend gilt es, anhand einiger Beispiele die Schwierigkeit weiblicher Gegenstrategien anzuführen. Gegen die großen Apparate der Sinnproduktion, wie insbesondere die Wissenschaft und das Rechtssystem, die zu jeder Zeit in der Moderne die symbolischen Möglichkeitsbedingungen der sozialen Ordnung absteckten, war es nur mit viel Hartnäckigkeit und über zahlreiche Rückschläge möglich, eine neue symmetrische(re) Deutung des Geschlechterverhältnisses durchzusetzen.

Familialisierung als weibliche Modernisierungsoption

Mit dem Begriff „Familialisierung“ ist ein doppelter und eng verknüpfter Vorgang gemeint: die Bildung einer ideellen Familienorientierung von

15 Zur Frage, wie konstitutiv die Geschlechterdifferenz für die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft gewesen sei, vgl. die Kontroverse zwischen Ute Gerhard und Jürgen Kocka in: Ute Frevert Hg., *Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1988, 206–214.

Frauen einerseits, deren rechtliche und gesellschaftliche Verortung in der Familie andererseits. Es ist hier nochmals zu betonen, dass die Familialisierung für Frauen ein Status- und Orientierungsangebot bildete, das als das moderne weibliche Pendant zur männlichen Individualisierungsoption fungierte. Die zwei geschlechterabhängigen Angebote gesellschaftlicher Zuordnungsmuster waren zwar asymmetrisch, jedoch miteinander eng verschränkt. Wohl waren auch Männer in gewissem Sinne ‚familialisiert‘, insofern als die Individualisierungsmöglichkeit, die dem männlichen Bürger zur Verfügung stand, kein abstrakter Prozess war, sondern Ergebnis seiner Stellung als unabhängiger, da für eine Familie verantwortlicher Produzent oder Vertragskontrahent, der die Seinen im marktwirtschaftlich-demokratischen Rechts- und Wirtschaftssystem vertrat. Zwar waren Männer wie Frauen in bestimmte Familien- und Arbeitsbeziehungen eingebettet, sie waren in diesen Beziehungsgefügen allerdings unterschiedlich positioniert. Die Moderne verweigerte somit Frauen nicht einfach die Individualisierungsmöglichkeit, sondern bot ihnen mit der Familialisierung einen eigenständigen Lebensentwurf an. Die Alternative zur Männlichkeit dürfte daher in der bürgerlichen Gesellschaft nicht die Kindlichkeit dargestellt haben – oder anders formuliert, der zum unabhängigen Bürger konträre Status bildete nicht die abhängige Position des Kindes, welcher auch Frauen zugerechnet worden wären –, wie Leonore Davidoff meint.¹⁶ Wohl gab es zahlreiche Ähnlichkeiten zwischen der Stellung von Frauen und Kindern, doch deckungsgleich waren sie keineswegs. Im Gegenteil, dem weiblichen Geschlecht war im Projekt der Moderne eine durchaus eigene Position in der Konfiguration sozialer Beziehungen zugeordnet: Das (Be)Deutungssystem der bürgerlichen Gesellschaft gründete nämlich nachgerade auf vergeschlechtlichten, miteinander verschränkten Abhängigkeiten, Hierarchien und Zuständigkeitsmustern.

Bei der weiblichen Exklusion vom Status des individuellen Rechtssubjektes und des Akteurs seiner eigenen Biografie handelte es sich folglich nicht um die simple Tradierung herkömmlicher patriarchalistischer Muster in die Neuzeit hinein. Wohl lieferten diese Muster anschlussfähige Kollektivrepräsentationen und dienten als legitimierende Bezüge. Um die Definition von Gleichheit wurde aber gestritten.¹⁷ Das von Anfang an in der modernen Rechtsstaatlichkeit implizierte Potenzial zur Individualisierung des weiblichen Geschlechts, das beilei-

16 Vgl. Leonore Davidoff, „Adam spoke first and named the orders of the World“: Masculine and Feminine Domains in History and Sociology, in: Helen Carr u. Lynn Jamieson Hg., *Politics of Everyday Life. Continuity and Change in Work and the Family*, Houndmills/London 1990, 229–255, 237.

17 Die von Olympe de Gouges in die Welt gesetzte Deklaration der Frauenrechte öffnete eine Denkkopie, die in den ersten Jahrzehnten nach der Französischen Revolution in vielen Ländern, Schichten und politischen Richtungen nachwirkte. Vgl. dazu den Tagungsband Ute Gerhard u. a. Hg., *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt a. M. 1990. Für England z. B. vgl. zur frühen englischen Arbeiterklasse Barbara Taylor, *Eve and the New Jerusalem. Socialism and Feminism in the Nineteenth Century*, New York 1983; zur englischen Mittelschicht Catherine Hall, *Private Persons versus Public Someones: Class, Gender and Politics in England, 1780–1850*, in: Carolyn Steedman u. a. Hg., *Language, Gender and Childhood*, London/Boston/Henley 1985, 10–33.

be nicht nur im revolutionären Frankreich zur Debatte stand, war den Zeitgenossen zweifellos bewusst.¹⁸ Die sozialen Akteure und wenigen Akteurinnen warfen für die Durchsetzung ihrer Deutung in der Auseinandersetzung um die „Rechte der Frauen und Bürgerinnen“ denn auch ihre besten intellektuellen Fähigkeiten, ihre größte rhetorische Gewandtheit und ihren weitreichendsten gesellschaftlichen Einfluss, kurz ihr gesamtes kulturelles und soziales Kapital in die Waagschale. Das Ergebnis ist bekannt: Der *Code Napoléon* mit seiner Stärkung des *pater familias*, der in weiten Teilen Europas eifrige Nachahmer fand, setzte die im *Ancien Régime* herrschende Binnenordnung der Familie wieder ein – nun für die bürgerliche Gesellschaft, abgesichert durch die legitime Macht des Staates. Die Lage in der Schweiz präsentierte sich nicht anders als im übrigen Europa, allerdings mit dem Unterschied, dass zur Zeit der Helvetik die entscheidenden diskursiven (wie anderen) Schlachten schon geschlagen waren.

Dennoch: Die Ausweisung des weiblichen Geschlechts aus dem Kern des historischen Projekts der Rechtsgleichheit und Freiheit musste fortan verteidigt und stets wieder erneuert werden. Die juristische und symbolische Bindung der Frauen an die Familie war angesichts des strukturellen Wandels, sich verändernder sozialer Praktiken und daraus abgeleiteter Gegenargumentationen immer wieder aktualisierungsbedürftig, was eine Konstruktionsleistung darstellt, die in den letzten zwei Jahrhunderten einen guten Teil der geistigen Ressourcen der bürgerlichen Gesellschaft mobilisiert hat.¹⁹ Die Argumentations- und Legitimationsmuster für den nicht gleichberechtigten Einschluss des weiblichen Geschlechts in die allmähliche Herauslösung des Einzelnen aus traditionellen, ständischen und partiell auch familiären Bindungen – wofür die Französische Revolution als Epochenschnitt der europäischen Geschichte steht – waren vielfältig. Für die Zeit der Ablösung des *Ancien*

18 Z. B. auch dem liberalen helvetischen Justizminister, dem Luzerner Franz Bernhard Meyer von Schauensee. Vgl. Brigitte Schnegg u. Christian Simon, Frauen in der Helvetik. Die Helvetik in frauen- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive. Überlegungen zu einem brachliegenden Forschungsgebiet, in: Christian Simon Hg., Dossier Helvetik: Sozioökonomische Strukturen – Frauengeschichte / Geschlechtergeschichte, Basel/Frankfurt a. M. 1997, 147. Für die politische Phase von der Helvetik bis zum Schweizer Bundesstaat 1848 vgl. auch Elisabeth Joris, Die geteilte Moderne: Individuelle Rechtsansprüche für Männer, ständische Abhängigkeiten für Frauen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 46, 3 (1996), 306–331. Die Verfasserin betont zwar die weibliche intellektuelle Partizipation am liberalen Projekt, vielmehr aber noch dessen Geschlechterdualismus, womit die weibliche Ausklammerung aus dem Politischen und die Beschränkung der Frauen auf das Häusliche einherging – eine auch von diesen selbst vorgenommene Zuschreibung.

19 Die Intensität der Debatten und – davon abhängig – der Konflikte variierte entsprechend der Stabilität bzw. Instabilität der Geschlechterordnung. Zu Wandel und Kontinuität im Diskurs über die Familienordnung, allerdings ohne angemessene Berücksichtigung der Geschlechterstruktur vgl. Dieter Schwab, Familie, in: Conze, Grundbegriffe, II, wie Anm. 5, insbes. 271–301. Eine interessante Beleuchtung eines Momentes, in dem die Familie als politische Einheit ansatzweise aufgebrochen wurde, findet sich bei Anne Verjus am Beispiel der Forderung nach einem „vote familial“ zur Zeit der Dritten Republik in Frankreich. Anne Verjus, Vote familialiste et vote familial. Contribution à l'étude du processus d'individualisation des femmes dans la première partie du XIXe siècle, in: Genèses, 31 (1998), 29–47.

Régime durch die bürgerliche Gesellschaft wäre das Rekurrenieren auf ein vermeintliches Fehlen von entsprechenden moralischen und rationalen Kompetenzen von Frauen für das Politische zu erwähnen.²⁰ Im Laufe des 19. Jahrhunderts überlagerten von den Naturwissenschaften verschwenderisch produzierte biologistische Theorien der ‚natürlichen‘ weiblichen Defizienz im Hinblick auf die Anforderungen des autonomen Bürgers die früheren Rechtfertigungen und Erklärungen. Stets war die soziale Zuschreibung der Geschlechter Gegenstand von Ängsten und wiederholt stand sie im Zentrum emotionsgeladener Kontroversen, so wenn um die Jahrhundertwende über die „Frauenfrage“ gestritten, in den 1930er Jahren das „Doppelverdienertum“ als gesellschaftliches Krisenzeichen codiert oder in den 1950er Jahren die „Mütterarbeit“ zum Sozialisationsproblem *par excellence* stilisiert wurde. Was das an der Geschlechterdifferenz orientierte normative Zuordnungsmo- dell der zwei hierarchisch gegliederten Bereiche „privat“ und „öffent- lich“ zu einer die Neuzeit durchziehenden Streitfrage machte, war die Tatsache, dass ihm im modernen Gesellschaftsentwurf offensichtlich eine grundlegende stabilisierende Funktion zukam.²¹ Die Geschlech- terforschung zur bürgerlichen Gesellschaft hat immer wieder auf die Bedeutung der Interdependenz von Gesellschaftsordnung und Ge- schlechterordnung, zum Beispiel in den Übertragungsmechanismen von Status, Macht und Besitz mittels einer vergeschlechtlichten,

20 Der Forschungsstand zur Frage der weiblichen politischen Repräsentationsfähigkeit ist sehr umfangreich. Hier seien daher nur einige neuere Sammelbände zur politi- schen Theorie und Geschichte erwähnt: Mary Lyndon Shanley u. Carole Pateman Hg., *Feminist Interpretations and Political Theory*, Oxford 1990; Hans Ulrich Jost u. a. Hg., *La politique des droits. Citoyenneté et construction des genres aux 19e et 20e siècles*, Paris 1994; Michèle Riot-Sarcey Hg., *Démocratie et représentation. Actes du colloque d'Albi des 19 et 20 novembre 1994. Centre Culturel de l'Albigeois*, Paris 1995; Herta Nagl-Docekal u. Herlinde Pauer-Studer Hg., *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*, Frankfurt a. M. 1996; Brigitte Studer u. a. Hg., *Geschlecht und Staat / Femmes et citoyenneté*. Thematische Nummer der Schweizerischen Zeit- schrift für Geschichte, 3 (1996); dies. u. a. Hg., *Frauen und Staat / Les femmes et l'Etat*. Berichte des Schweizerischen Historikertages in Bern, Oktober 1996, Basel 1998 (= *Itinera*, 20).

21 Die Grenzziehungen, Überschneidungen und Zwischenstufen zwischen Öffent- lichkeit und Privatheit haben die Geschlechtergeschichte immer wieder beschäftigt. Vgl. z. B. Leonore Davidoff, „Alte Hüte“. Öffentlichkeit und Privatheit in der feministischen Geschichtsschreibung, in: *L'Homme. Z. F. G.*, 4, 2 (1993), 7–36; dies., *Regarding Some „Old Husbands Tales“*. Public and Private in Feminist History, in: dies., *Worlds between. Historical Perspectives on Gender and Class*, Cambridge/Oxford 1995, 227–276; Karin Hausen, *Öffentlichkeit und Privatheit, Gesellschaftspolitische Kon- struktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen*, in: Karin Hausen u. Heide Wunder Hg., *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt a. M./New York 1992, 81–88; Carola Lipp, *Das Private im Öffentlichen, Geschlech- terbeziehung im symbolischen Diskurs der Revolution 1848/49*, in: ebd., 99–116; Anne Showstack Sassoon Hg., *Women and the State. The Shifting Boundaries of Public and Private*, London/New York 1992 (Erstauflage 1987); Dorothy O. Helly u. Susan M. Reverby, *Gendered Domains. Rethinking Public and Private in Women's History. Essays from the Seventh Berkshire Conference on the History of Women*, Ithaca/London 1992, sowie verschiedene Aufsätze zur Geschlechterdimension in: Jeff Weintrauf u. Krishan Kumar Hg., *Public and Private in Thought and Practice. Perspectives on a Grand Dichotomy*, Chicago/London 1997.

komplementären (mehr oder weniger hierarchischen) Binnenordnung der Familie hingewiesen.²²

In Anlehnung an Michel Foucault könnte man aber auch – aus einer leicht anderen, durchaus kompatiblen Lesart – von einem „Familiendispositiv“ sprechen, das im Rahmen einer „Bio-Politik der Bevölkerung“ die Gattungsaufgaben der Geschlechter reguliert.²³ In diesem nimmt die Sicherung der weiblichen Reproduktionsfunktion eine eminent wichtige Rolle ein, wenngleich gerade die Vielfalt und die Variabilität der je nach Kontext zur Anwendung gebrachten sozialen und politischen Technologien deren Zentralität auf den ersten Blick verdeckt. Wissenschaft und Recht, Kultur und politische Theorie haben in der Tat keineswegs einfach homogene Ausformulierungen und einseitige Herleitungen geliefert. Zudem besteht stets auch Spielraum für Differenzierungen, gehören Ausnahmen und Abweichungen von dem, was man anders auch als Familiennorm bezeichnen kann, in wechselndem Ausmaß durchaus zur Regel, solange nur eine allgemeine und selbstredend auch individuell wirkende Familiendisposition prägend bleibt. Zum Beispiel gewährte man sowohl in Großbritannien wie in Deutschland, Frankreich oder auch der Schweiz, wie überhaupt in der Mehrzahl der europäischen Länder, gegen Ende des 19. Jahrhunderts und nach der Jahrhundertwende ledigen Frauen zumindest im privatrechtlichen Bereich eine gewisse Angleichung an den männlich individualisierten Status, während die *Belle Époque* gleichzeitig kulturell eine Betonung der Geschlechtscharaktere vornahm.²⁴ Oder: Im Jahr 1900 votierten schließlich beide Kammern des Schweizer Parlaments dafür, die Aufnahme der bis dahin von den Berufsbildungskursen ausgeschlossenen

-
- 22 Wegweisend waren Bettina Heintz u. Claudia Honegger, Zum Strukturwandel weiblicher Widerstandsformen im 19. Jahrhundert, in: Honegger u. Heintz Hg., Listen der Ohnmacht. Zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen, Frankfurt a. M. 1984, 7–68 (Erstausgabe 1981); Leonore Davidoff u. Catherine Hall, *Family Fortunes. Men and Women of the English Middle Class, 1780–1850*, London 1987. Für Frankreich: Bonnie G. Smith, *The Ladies of the Leisure Class. The Bourgeoisies of Northern France in the 19th Century*, Princeton 1981. Für die Schweiz vgl. Elisabeth Joris u. Heidi Witzig, *Brave Frauen – aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940)*, Zürich 1992 und Albert Tanner, *Arbeitsame Patrioten – Wohlanständige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914*, Zürich 1995.
- 23 Michel Foucault, *Histoire de la sexualité, I: La volonté de savoir*, Paris 1976, 177–211 (dt. *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit, I. Kap. 5: Recht über den Tod und Macht zum Leben*, Frankfurt a. M. 1983).
- 24 Vgl. Rudolf Jaun, Zur Akzentuierung der Geschlechtscharaktere in der Belle Époque in der Schweiz, in: ders. u. Brigitte Studer Hg., *weiblich-männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken*, Zürich 1995, 117–127. Von der Unterschiedlichkeit der nationalstaatlichen Rechtsentwicklung wird hier allerdings abstrahiert. Für einen Vergleich von Rechtsdiskurs und Recht zwischen Deutschland und England vgl. Ursula Vogel, *Patriarchale Herrschaft, bürgerliches Recht, bürgerliche Utopie. Eigentumsrechte der Frauen in Deutschland und England*, in: Jürgen Kocka Hg., *Bürgertum im 19. Jahrhundert, III: Verbürgerlichung, Recht und Politik*, Göttingen 1995, 134–166. Einen Überblick über die eherechtlichen Behinderungen der Frauen in Deutschland in Bezug auf ihre Handlungsfreiheit und Verfügungsgewalt über Eigentum vermittelt Barbara Dölemeyer, *Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts*, in: Ute Gerhard Hg., *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, 633–658.

Frauen als Bedingung zur weiteren Subventionierung der Handelsschulen des *Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes* zu machen.²⁵ Im selben Jahr verfügte der Schweizer Bundesrat, die Anstellung von verheirateten Frauen im eidgenössischen Telephon- und Telegraphendienst sei „unstatthaft“.²⁶ Um hier nochmals das Problem von Partikularem und Allgemeinem aufzugreifen: Derartige Paradoxien verweisen mit Nachdruck darauf, dass die Geschlechterordnung einer jeweiligen Gesellschaft nicht einfach mit der sozialen beziehungsweise rechtlichen Stellung konkreter soziologischer Gruppen von Männern und Frauen gleichgesetzt werden kann. Die gesellschaftliche Wirksamkeit des vergeschlechtlichten „Familiendispositivs“ lässt sich nicht am Einzelfall ablesen. Sonderfälle, auch gehäuft, vermögen nicht, die Gültigkeit der Norm zu brechen, solange diese für eine soziale Kerngruppe weiter besteht. Im Fall der Familialisierung war stets die Gruppe der Ehefrauen entscheidend. Wie aber wurde die Normalität der Familienorientierung generiert und gesichert? Mit welchen Mitteln wurde diese soziale Konstruktionsleistung bewerkstelligt?

Naturalisierung und Verrechtlichung

Im Wissens-/Machtsystem der differenzierten neuzeitlichen Gesellschaften können zwei miteinander verknüpfte Vorgänge als entscheidend für die Durchsetzung einer primären weiblichen Familiendisposition bezeichnet werden. Zum einen offerieren die von der Geschlechterforschung als zentral erachteten von der Wissenschaft produzierten Denksysteme im Zeitalter der Rationalität die allgemein gültige Lesart ‚der Welt‘, der sozialen Realität. Das als objektiv definierte Expertenwissen der sich im 18. Jahrhundert formierenden Wissenschaften vom Menschen wie der im 19. Jahrhundert entstehenden sozialwissenschaftlichen Disziplinen basierte – stark verkürzt gesagt – auf der Prämisse, dass die physiologischen, „von der Natur gegebenen“ Unterschiede auch die sozialen bedingen würden.²⁷ Die mit der intellektuellen Autorität

25 Vgl. Catherine Fussinger, Un parlement favorable aux femmes. Les débats de 1900 sur la révision des arrêtés fédéraux concernant la formation professionnelle, in: Studer, Frauen, wie Anm. 20, 109–124.

26 Yvonne Bühlmann u. Kathrin Zatti, „Sanft wie eine Taube, klug wie eine Schlange und verschwiegen wie ein Grab ...“. Frauen im schweizerischen Telegrafendienst und Telefonwesen 1870–1914, Zürich 1992, 145.

27 Vgl. insbes. Honegger, Ordnung, wie Anm. 8; Ludmilla J. Jordanova, Sexual Visions. Images of Gender in Science and Medicine between the Eighteenth and Twentieth Centuries, Madison 1989; Londa Schiebinger, The Mind has no Sex? Women in the Origins of Modern Science, Cambridge 1989 (dt. Schöne Geister. Frauen in den Anfängen der modernen Wissenschaft, Stuttgart 1993); dies., Nature's Body. Gender in the Making of Modern Science, Boston 1993 (dt. Am Busen der Natur. Erkenntnis und Geschlecht in den Anfängen der Wissenschaft, Stuttgart 1995); Katherine Park und Lorraine Daston zeigen, dass die Anfänge der „Naturalisierung“, im Sinne der Unterordnung natürlicher Kontingenz in eine Ordnung der Natur, ins 16. Jahrhundert zurückreichen und im 18. Jahrhundert in eine „Normalisierung“ einschwenkten, die die Gesetze der Natur mit den Gesetzen sozialer Ordnung parallelisierten. Vgl. Katherine Park u. Lorraine Daston, Wonders and the Order of Nature, New York 1998.

von ‚Wahrheits‘produzenten ausgestatteten Wissensensembles legiti-
mierten die vergeschlechtlichte Arbeitsteilung und Kooperation, indem
sie diese soziale Konstruktion naturalisierten, oder anders gesagt, diese
als natürliches Ergebnis einer biologisch-anatomischen Differenz be-
zeichneten.²⁸ Sie machten die körperliche Differenz zur natürlichen
Rechtfertigung einer sozial konstruierten Differenz zwischen den Ge-
schlechtern.²⁹

Die Naturalisierung der Geschlechterdifferenz vollzog sich aber pa-
radoxerweise auch über das Recht, beziehungsweise über die Verrecht-
lichung von Geschlechterdeutungen, -normen und -praktiken durch
staatliche Instanzen. Im modernen Staat ist die Rolle des Rechts für die
Konstitution und den *modus operandi* der symbolischen Ordnung, die
auf die Sinn- und Bedeutungsebene des sozialen Handelns verweisen,
zentral. Wie Christiane Klapisch-Zuber formulierte, steht das Recht „an
der Kreuzung von Repräsentationen und sozialen Praktiken“.³⁰ Jegliche
Herrschaft braucht für ihre Funktionsfähigkeit in hohem Grad die Zustim-
mung aller Betroffenen, aller Akteurinnen und Akteure, zu den Regeln
der Ordnung, selbst wenn sie dadurch benachteiligt werden. Das Ehe-
und Scheidungsrecht, das Bürger- und Ausländerrecht, die Arbeitslo-
senversicherung und die Altersvorsorge konnten die Einbindung der
Frauen in die Familie nur solange festigen, als eine Mehrheit diese
Ordnung als rechtmäßig ansah. Diese symbolische Herrschaft gründet
laut Roger Chartier auf der allgemeinen Akzeptanz der dominierenden
Kategorien und sozialen Grenzziehungen als ‚natürliche‘ – auch in den
Augen derjenigen, denen sie eine sozial untergeordnete Position zuwei-
sen.³¹ Werden soziale Differenzen und Strukturen naturalisiert, mithin als
„von der Natur gegebene“ deklariert, erscheinen sie als rechtmäßig.
Was nun also über einen diskursiven Prozess als rechtens definiert wird,
kann problemlos im Recht verankert werden. Was das Recht aber
festhält und regelt sind nicht natürliche Gegebenheiten, sondern es ist
der jeweilige Stand der gesellschaftlichen Ordnung, das Ergebnis so-
zialer Aushandlungsprozesse im Wechselspiel von Wissenschaft, All-

28 Zum Begriff „Naturalisierung“ in der Geschlechterforschung vgl. Regine Gildemeister u. Angelika Wetterer, Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung, in: Gudrun-Axeli Knapp u. Angelika Wetterer Hg., TraditionenBrüche. Entwicklungen feministischer Theorie, Freiburg i. Br. 1992, 201–254. Lorraine Daston weist in: The Naturalized Female Intellect, in: Science in Context, 5, 2 (1992), 209–235, jedoch ausdrücklich darauf hin, dass auch die Naturalisierungstaktiken historisiert werden müssen. Vgl. neuerdings auch Pierre Bourdieu, La domination masculine, Paris 1998, 16 u. 29.

29 Thomas Laqueur vertritt die These, dass diese neue Konzeption einer Determinierung der weiblichen Biografie durch das biologische Geschlecht eine Umkehrung der früheren Prädominanz des sozialen Geschlechts darstelle. Vgl. sein Buch Making Sex. Body and Gender from the Greeks to Freud, Cambridge, Mass./London 1990, insbes. 8–9 (dt. Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud, Frankfurt a. M./New York 1992).

30 Christiane Klapisch-Zuber, Einleitung zu: Les femmes dans les stratégies familiales et sociales, in: dies. Hg., Histoire des femmes en Occident, II: Le Moyen Age, Paris 1991, 173.

31 Vgl. Roger Chartier, Différence entre les sexes et domination symbolique, in: Annales E.S.C., 48, 4 (1993), 1005–1010, hier 1006.

tagswissen und Gruppeninteressen. Das Recht naturalisiert durch seinen entscheidend von ihm mitgetragenen Vollzug sozialer Praxis die in ihm eingegossenen Werte und spielt somit eine eminent wichtige Rolle in der Konstruktion gesellschaftlicher Wirklichkeit. Letztlich werden über das Recht nahezu alle sozialen und ökonomischen Auseinandersetzungen ausgetragen und entschieden, indem ihm die Funktion der Bestimmung der kollektiven und individuellen Handlungsräume und kulturellen Repräsentationen zukommt.³²

Das Beharrungsvermögen der juristischen Institutionalisierung von naturalisierten sozialen Differenzen scheint womöglich noch größer als dasjenige der wissenschaftlichen. Selbst als letztere zum Beispiel in Anbetracht der Anhäufung empirischer Evidenz kapitulierte und die Vorstellung einer minderen weiblichen Intelligenz nach dem Zweiten Weltkrieg allgemein aufgab,³³ hielt sich in den westeuropäischen Staaten die asymmetrische Einbindung der Frauen in die Familie im Ehe- und Scheidungsrecht, im Bürger- und Ausländerrecht sowie in der Arbeitslosenversicherung und der Altersvorsorge noch über Jahre hinaus – in der durch politische Kontinuität gekennzeichneten Schweiz zwar besonders ausgeprägt, aber deswegen keineswegs singulär. Die Rhythmen, die jeweilige Ausformung und die Entwicklungspfade differierten von Fall zu Fall, von Nation zu Nation, doch das Grundmuster – dies sei nochmals erwähnt – blieb sich gleich.

Gerade die Familie erweist sich als exemplarisch für einen Naturalisierungsvorgang durch Verrechtlichung, in welchem nicht nur eine normative Form verwandtschaftlichen Zusammenlebens, sondern auch ein Modell einer nach Geschlechtern differenzierten Hierarchie gesellschaftlich konstruiert wurde.³⁴ Trotz ihrer vermeintlichen ‚Naturgegebenheit‘ ist sie in Wirklichkeit das Ergebnis mächtiger kirchlicher, wissenschaftlicher und staatlicher Diskurse, die über einen moralischen Kredit von Normalität die Lebensform Familie sanktionierten, oder – wie Pierre Bourdieu formuliert – das Ergebnis einer intensiven rituellen wie auch technischen „Institutionalisierungsarbeit“³⁵. Staatlich-juristische Inauguralhandlungen wie die Zivilhochzeit, das „Familienbüchlein“ oder der Familienname gehorchten einem integrativen Zweck. Die Produktion eines Zusammengehörigkeitsgefühls gründete aber auch im 19. und 20. Jahrhundert auf einer patrilinearen Struktur. Auch die Aufgabe des

32 Die Geschlechterforschung hat sich bislang stärker der Ergebnisseite von Kodifizierungen und deren Konsequenzen in der Rechts- und Alltagspraxis als der Genese von Rechtsdiskursen und -praktiken zugewandt. Vgl. für den deutschen Sprachraum insbes. Gerhard, Frauen, wie Anm. 24. Anders aber Isabell V. Hull, *Sexuality, State, and Civil Society in Germany 1700–1815*, Ithaca/London 1996.

33 Zum Paradigmenwechsel nach dem Zweiten Weltkrieg vgl. insbes. Daston, *Intellect*, wie Anm. 28, sowie Nancy Leys Stepan, *Race, Gender, Science and Citizenship*, in: *Gender & History*, 10, 1 (1998), 26–52.

34 Dies schließt nicht aus, dass auch in der industriellen Gesellschaft die konkreten Formen der Familie eine große Variabilität aufweisen. Zum Stand der Familiengeschichte siehe Josef Ehmer u. a. Hg., *Historische Familienforschung. Ergebnisse und Kontroversen*. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M./New York 1997. Vgl. auch André Burguière u. a. Hg., *Histoire de la famille, II: Le choc des modernités*, Paris 1986, insbes. 375–534.

35 Pierre Bourdieu, *Raisons pratiques. Sur la théorie de l'action*, Paris 1994, 139.

neuzeitlichen Staates, die Familienorientierung durch die ihr für „die Nation“ bzw. „das Volk“ oder „die Gemeinschaft“ stets wieder appellativ beigemessene symbolische Rolle zu stabilisieren, operierte mit den geschlechtergetrennten Familienrollen der Familienmutter einerseits, des Familienernährers andererseits. Schließlich fand die Privilegierung der patriarchalisch familiären Lebensform im liberalen Staat, zuerst über die Rechtsvereinheitlichung in der privat- wie öffentlich-rechtlichen Kodifikation, u. a. im Steuerwesen, später im Wohlfahrtsstaat auch über die Sozialpolitik, mittels einer bipolaren Geschlechteranthropologie und -soziologie statt. Die soziale Konstruktion „Familie“ erhielt dergestalt insbesondere ab Ende des 19. Jahrhunderts und vermehrt noch in der Zwischenkriegszeit über die Familienpolitik materielle Vorteile gegenüber anderen Lebens- und Wohnformen, die sie trotz aller wirklichen oder vermeintlichen Krisenerscheinungen stets erneut festigten. Diese finanziellen und anderen Privilegien waren aber in der Regel normkonformen Familien vorbehalten, die in der Schweiz bis weit in die Nachkriegszeit aus einer nicht erwerbstätigen Hausfrau und Mutter und einem männlichen Alleinernährer bestanden.³⁶ Ein solches Normalitätskonstrukt brauchte Jahrzehnte, um in die Unterschichten zu diffundieren, obschon zu seiner Stabilisierung diverseste Taktiken zur Anwendung kamen, deren strategischer Kern darin bestand, alle nicht familiären weiblichen Tätigkeiten, wenn solche faktisch schon nicht zu vermeiden waren, symbolisch zu delegitimieren.

Die Delegitimierung weiblicher außerfamiliärer Funktionen

Die angewandten Taktiken sind vielfältig. Sie reichten vom Lächerlichmachen emanzipativer Forderungen bis zu elaborierten philosophischen Konstrukten einer Geschlechterordnung, gemäß der die verheiratete Frau im Austausch gegen Schutz und Versorgung angeblich einen freiwilligen Rechtsverzicht zu Gunsten ihres Ehemannes leistete, also im gewissen Sinne einen ‚Unterwerfungsvertrag‘ abschloss oder – wie Leonore Davidoff für Großbritannien konstatiert – eine „Art zivilen Tod“ erlitt.³⁷ Dazwischen lag das schlichte Ignorieren weiblicher Gleichheitsansprüche genauso wie ihr beschönigendes Ausklammern aus dem Repertoire gesellschaftlicher Denkmuster, was stets das Spiel der

36 Für die Zwischenkriegszeit vgl. Brigitte Studer, Familienzulagen statt Mutterschaftsversicherung? Die Zuschreibung der Geschlechterkompetenzen im sich formierenden Schweizer Sozialstaat, 1920–1945, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 47, 2 (1997), 151–170; für die Nachkriegszeit Chantal Magnin, Der Alleinernährer. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Wirtschaftswachstum der 1950er Jahre in der Schweiz, in: Veronika Aegerter u. a. Hg., Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Zürich 1999, 183–195. Vgl. auch Gaby Sutter, Die weibliche Arbeitskraft in den 1950er Jahren: Diskussionen über die Sonder-schutzgesetzgebung für Frauen im Eidgenössischen Arbeitsgesetz (1935–1964), in: Studien und Quellen, 21 (1995), 195–239.

37 Davidoff, Adam, wie Anm. 16, 236.

männlichen Würdenträger mit ihrer angeblich vollkommenen Überraschung ob so plötzlicher Frauenanliegen erlaubte. Die derart weit ausgespannte symbolische Macht konnte freilich nicht verhindern, dass sich nicht doch immer wieder weibliche Stimmen zu Wort meldeten.³⁸ Sie beschränkte indessen wirksam das weibliche Auftreten und Fordern, indem sie den Rahmen des Denk- und Sagbaren absteckte. Wie wäre die zaghaft ironische Formulierung der Gründerin des *Bundes Schweizerischer Frauenvereine*, Helene von Mülinen, in Naum Reichesbergs *Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung* anders zu interpretieren? Zu der Forderung nach „Güterunabhängigkeit“ im neuen Zivilgesetzbuch, welche Frauenvereine am Schweizerischen Juristentag von 1894 einbrachten, schreibt sie, diese Aktion hätte bei den Juristen „kein geringes Erstaunen“ hervorgerufen, „da diese des guten Glaubens lebten, die große Mehrzahl der Schweizerfrauen wünsche durchaus in ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Manne zu verbleiben.“³⁹ Sich Gehör zu verschaffen, war für Frauen namentlich deswegen schwierig, weil ihnen das Feld des Politischen verschlossen war und ihnen zum Teil bis nach der Jahrhundertwende trotz Öffnung der Universitäten der Zugang zu vielen Professionen, die erst ein kompetentes Mitreden in rechtlichen Angelegenheiten legiti- mierten, versperrt blieb.⁴⁰

Selbst in Bereichen, in denen Frauen schon längst physisch anwesend waren, wie auf dem Arbeitsmarkt, wurde ihnen der in der Marktwirtschaft mit der Erwerbstätigkeit und dem Verdienst normalerweise einhergehende Gewinn an sozialem Prestige abgesprochen. Joan Scott hat für Frankreich die „symbolische Transformationsarbeit“ der Nationalökonominnen und anderer ‚Ideologen‘ in ihrem Aufsatz „L'ouvrière! Mot impie, sordide ...“ beschrieben.⁴¹ Der Bezug eines mit dem Status der Vertragskompetenz zwischen zwei theoretisch gleichgestellten freien Individuen assoziierten Lohns, und die öffentliche Tätigkeit der in die Welt des Privaten verwiesenen Frauen, implizierten eine Störung der ‚natürlichen‘ Geschlechterordnung. Sie wurde durch die Assoziation mit der *femme publique* gelöscht. Indem die Arbeiterin nach der Jahrhundertmitte in der französischen Statistik unter der Kategorie *femmes isolées* klassifiziert wurde, man ihr also denselben Begriff zuschrieb, mit

38 Beatrix Mesmer hat dies für das 19. Jahrhundert in der Schweiz gezeigt: dies., Ausgeklammert – eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel 1988.

39 Stichwort Frauenbewegung, II, Bern o. J. [1905], 41–49, 46.

40 Zum Schicksal der ersten promovierten Schweizer Studentin, vgl. Marianne Delfosse, Emilie Kempin-Spyri (1853–1901). Das Wirken der ersten Schweizer Juristin. Unter besonderer Berücksichtigung ihres Einsatzes für die Rechte der Frau im schweizerischen und deutschen Privatrecht, Zürich 1994 (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, 26).

41 Joan W. Scott, „L'ouvrière! Mot impie, sordide ...“: Women Workers in the Discourse of French Political Economy, 1840–1860, in: dies., Gender and the Politics of History, New York 1988, 139–163. Der Begriff „symbolische Transformationsarbeit“ für die Leistung der frühen Wirtschaftswissenschaftler stammt von Pierre Bourdieu, Die männliche Herrschaft, in: Irene Dölling u. Beate Kraus Hg., Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis, Frankfurt a. M. 1997, 153–217, hier 209.

dem die Polizei die Prostituierten bezeichnete, setzte man die beiden außerhalb der Familie stattfindenden Tätigkeiten gleich und verleugnete den sozialen Wert der weiblichen Berufsausübung. Das Heraustreten aus der Familiensphäre, seit dem bürgerlichen Zeitalter Erkennungs-marke des freien Bürgers, des *citoyen*, wurde bei Frauen symbolisch und juristisch mit dem Zeichen der sittlichen Gefährdung behaftet. Die *éternelle mineure* konnte den Status des Arbeitnehmers, der die Anerkennung des eigenständigen Werts seiner individuellen Produktivität brachte, nicht nur nicht beanspruchen, weil ihr Gatte oder ihr Vater die Verfügungsgewalt über ihren Lohn besaß, sondern auch, weil ihr permanent bedeutet wurde, dass sie ihren angestammten sozialen Platz verlassen hatte und sie sich in fremden Gefilden bewegte. Dieses als illegitim bezeichnete Überschreiten symbolischer Grenzen, das die mit dem Geschlechterverhältnis verwobene ‚natürliche‘ soziale Ordnung aus dem Lot brachte, erforderte gebieterisch das Ziehen neuer Grenzen.

Die Sonderschutzbestimmungen für Arbeiterinnen, so das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot für Frauen, die Ende des 19. Jahrhunderts auf nationalstaatlicher Ebene unter anderem in der Schweiz, in Deutschland und in Frankreich, und zu Beginn des 20. Jahrhunderts über internationale Konventionen eingeführt wurden, bewirkten genau dies: eine Vergeschlechtlichung der Arbeit.⁴² Die Demarkationslinie verlief nun innerhalb der ökonomischen Sphäre selbst, zwischen voll einsetzbaren männlichen Arbeitskräften und nur bedingt einsetzbaren weiblichen Arbeitskräften. Offensichtlich erwies es sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts als nicht mehr möglich, die Frauenarbeit zu verbieten, wie viele soziale Kräfte, so z. B. die Arbeiter im Rahmen der *Ersten Internationalen*, lange Zeit gehofft hatten.⁴³ Aber die weiblichen Tätigkeitsfelder

42 Vgl. insbes. den Sammelband von Ulla Wikander u. a. Hg., *Protecting Women: Labour Legislation in Europe, the United States and Australia, 1880–1920*, Urbana-Champaign/Chicago 1995. Für die Schweiz Regina Wecker, *Equality for Men? Factory Laws, Protective Legislation for Women in Switzerland and the Swiss Effort for International Protection*, in: ebd., 63–90; dies. u. a., *Die schutzbedürftige Frau. Zur Schweizer Sonderschutzgesetzgebung im 20. Jahrhundert*, Zürich, voraussichtlich 2000 (im Druck); Brigitte Studer, *Sites of Contest and Negotiation: Women's Industrial and Clerical Work until the Second World War in Switzerland*, in: *Gender and Class*, Gent (im Druck). Für Deutschland siehe Karin Hausen, *Arbeitsort Fabrik: „in unmittelbarer Vereinigung mit den Männern“*, in: Hausen/Wunder, *Frauengeschichte*, wie Anm. 21, 74–78; Karin Hausen, *Arbeiterinnenschutz, Mutterschutz und gesetzliche Krankenversicherung im Deutschen Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Zur Funktion von Arbeits- und Sozialrecht für die Normierung und Stabilisierung der Geschlechterverhältnisse*, in: Gerhard, *Frauen*, wie Anm. 24, 713–743; Sabine Schmitt, *Der Arbeiterinnenschutz im Deutschen Kaiserreich. Zur Konstruktion der schutzbedürftigen Arbeiterin*, Stuttgart 1995; Kathleen Canning, *Languages of Labor and Gender. Female Factory Work in Germany, 1850–1914*, Ithaca/London 1996, insbes. 126–169; dies., *Social Policy, Body Politics: Recasting the Social Question in Germany, 1875–1900*, in: Laura L. Frader u. Sonya O. Rose Hg., *Gender and Class in Modern Europe*, Ithaca/London 1996, 211–237.

43 Das verhinderte aber nicht weitere Versuche, wie etwa den des Vorstands der Typographia Bern, der im Januar 1889 eine Petition mit der Forderung eines restlosen Ausschlusses der Frauen aus den eigentlichen Buchdruckereiberufen an den Bundesrat richtete. Zum Wechsel der Strategie bezüglich der weiblichen Erwerbstätigkeit in der Arbeiterbewegung vgl. Brigitte Studer, *„Genre“ et „classe“ dans le mouvement ouvrier. L'arrangement social autour de la législation protectrice du travail au tournant du siècle*, in: Jean Batou u. a. Hg., *Pour une histoire des gens*

in der Arbeitswelt konnten abgezirkelt werden. Die Schutzbestimmungen setzten der Frauenarbeit praktische und mentale Schranken, indem sie gesetzlich Zuständigkeiten festschrieben, welche die Frauen, wenn sie denn arbeiteten, immer zuerst an die Familienaufgaben banden. Die Einschränkung der weiblichen Arbeitsdisponibilität förderte die familiäre Bindung von Frauen als Disposition und als Wahrnehmungsmuster. Außerdem war diese ideelle Verflechtung instrumentell, um den sekundären weiblichen Status auf dem Arbeitsmarkt zu begründen, zu ratifizieren und stets erneut zu reproduzieren, denn als einzig legitimer gesellschaftlicher Ort von Frauen galt die Familie.

Anders die erwachsenen Männer: Diese wurden wohl auch als der Familie zugehörig gesehen und vor allem in der Zwischenkriegszeit sowie im Zweiten Weltkrieg als Familienernährer in die Pflicht genommen, konnten aber legitimerweise zwischen privater und öffentlicher Sphäre hin- und hergehen. Zudem bezogen sie aus der Definition als Familienvater mehrheitlich soziale, politische und ökonomische Vorteile. Bereits bei der Einführung des Schweizer Fabrikgesetzes 1877 war die Festsetzung des Elfstundentages bei den Arbeitern unter anderem mit ihren staatsbürgerlichen Pflichten, bei den Arbeiterinnen mit ihren Haushaltsaufgaben gerechtfertigt worden.⁴⁴ Die Forderungen nach materieller Besserstellung der Arbeiter konnten sich auf die Verantwortung des Familienvorstands berufen – ein Zustand, den die Gewerkschaften potenziell allen Männern zuschrieben –, um einen Familienlohn zu erkämpfen.⁴⁵ In einzelnen Fällen ersetzte der Status als Familienvorstand sogar die Qualifikation bei der Anstellung. Ebenso war der Anspruch auf Arbeitslosengelder seit den 30er Jahren hierarchisch nach Geschlecht und Zivilstand abgestuft, wobei verheiratete Frauen, wenn überhaupt, ganz am Schluss der Bezugsberechtigten figurierten.⁴⁶ Der messbare Erfolg dieser Strategie in der Schweiz zeigte sich im recht dramatischen (statistischen) Rückgang der weiblichen Erwerbsquote in der Zwischenkriegszeit und in der Permanenz des Alleinernährermodells in Schweizer Familien bis weit in die Nachkriegsjahre hinein. Vor allem aber gewährte die 1948 eingeführte schweizerische Alters- und Hinterbliebenenversicherung verheirateten Männern bedeutende materielle Vorteile im Vergleich zu Ledigen beiderlei Geschlechts.⁴⁷ Und nicht zuletzt sanktionier-

sans histoire. Ouvriers, exclus et rebelles en Suisse 19e–20e siècles. *Mélanges offerts à Marc Vuilleumier*, Lausanne 1995, 121–136.

44 Vgl. Studer, Sites, wie Anm. 42.

45 Zur frühen Annahme des männlichen Ernährermodells in der englischen Arbeiterklasse vgl. Keith McClelland, Some Thoughts on Masculinity and the „Representative Artisan“ in Britain, 1850–1880, in: *Gender and History*, 1, 2 (1989), 164–177.

46 Zur geschlechtergeprägten Struktur des Schweizer Sozialstaates vgl. Brigitte Studer, Der Sozialstaat aus der Geschlechterperspektive. Theorien, Fragestellungen und historische Entwicklung in der Schweiz, in: Studer, Frauen, wie Anm. 20, 184–208. Speziell zur geschlechtsstrukturierten Regelung der Arbeitslosenversicherung vgl. das kanadische Beispiel: Ruth Roach Pierson, No Equality but Inequality anyway. Gender Issues and the Unemployment Insurance Debates in Canada, 1934–1940, in: *Labour / Le Travail*, 25 (1990), 77–103.

47 Vgl. Christine Luchsinger, Solidarität – Selbständigkeit – Bedürftigkeit. Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV, 1939–1980, Zürich 1995.

ten die auf agnatischen Prinzipien beziehungsweise der „Einheit der Familie“ aufbauenden Schweizer Eherechts- und Bürgerrechtsbestimmungen bis Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre die legale Vorherrschaft des Mannes in der Ehe.⁴⁸ Auch heute dürfte gesellschaftlich wohl noch das Muster gelten, dass ein guter Familienvater und Ehemann in erster Linie an der Erfüllung seiner außerfamiliären Versorgungspflichten gemessen wird, eine gute Familienmutter an ihren innerfamiliären.

Von der Beschränktheit weiblicher Gegenstrategien

Ende des 19. Jahrhunderts verbesserte sich, wie erwähnt, vor allem die rechtliche Stellung der unverheirateten Frauen. Durch die gesamtschweizerische Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft 1881, die ledige, geschiedene und verwitwete Frauen in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit Männern gleichstellte, und durch die 1874 eingeführte Scheidungsgesetzgebung – von der Möglichkeit einer Scheidung machten schon damals mehr Frauen als Männer Gebrauch – schien sich die Individualisierung rechtlicher Verhältnisse gleichermaßen für das weibliche Geschlecht zu realisieren.⁴⁹ Auch die wachsende Beteiligung von Mittelschichtfrauen an der Erwerbswelt deutete in diese Richtung.

Wie weit allerdings die naturalisierte symbolische Ordnung als Definitions- und Wirkungsmacht die Wahrnehmung der sozialen Realität weiterhin strukturierte, zeigte sich in der Zentralität, die der Funktion der Mutterschaft selbst in der Frauenbewegung zugewiesen wurde.⁵⁰ Die „Sonderaufgabe der Mutterschaft“ sollte, wie die Juristin Hortensia Zängerle 1940 in ihrer Dissertation die Meinung „der Schweizer Frauenbewegung“ wiedergab, Anspruch auf Sonderschutz, wenn nicht gar – so die Hoffnung eines Teils der europäischen Frauenbewegung – auf

48 Gianna Pomata verweist auf die beiden Traditionslinien der Agnation und Kognation im römischen Recht. Vgl. dies., *Histoire des femmes et „gender history“* (note critique), in: *Annales E.S.C.*, 4 (1993), 1019–1026, hier 1025f. Für ein Beispiel der Wirkungsweise agnatischer Regeln vgl. Christiane Klapisch-Zuber, *La maison et le nom: stratégies et rituels dans l'Italie de la Renaissance*, Paris 1990.

49 Das Muster, dass in erster Linie Frauen die Scheidungsklage einreichten, findet sich gleichermaßen in den Nachbarländern zur Schweiz. Für Deutschland vgl. Dirk Blasius, *Ehescheidung in Deutschland 1794–1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive*, Göttingen 1987.

50 Auf die zentrale Bedeutung von Mutterschaft für die Charakterisierung der Frauen als soziales Geschlecht, jedoch auch auf die gleichzeitige gesellschaftliche und politische „Neutralisierung“ dieser Funktion für staatsbürgerliche Rechte hingewiesen hat Carole Pateman, *Equality, Difference, Subordination: the Politics of Motherhood and Women's Citizenship*, in: Gisela Bock u. Susan James Hg., *Beyond Equality and Difference. Feminist Politics and Female Subjectivity*, London 1992, 17–31 (dt. Gleichheit, Differenz, Unterordnung. Die Mutterschaftspolitik und die Frauen in ihrer Rolle als Staatsbürgerinnen, in: *Feministische Studien*, 1 [1992], 54–69). Für die Schweizer Situation vgl. Regina Wecker, *Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 46, 3 (1996), 383–410.

soziale Sonderrechte geben.⁵¹ In der Tat erblickte die Frauenbewegung für die verheirateten Frauen eine Möglichkeit, die Schranken ihrer ökonomischen, rechtlichen und symbolischen Verortung in der Familie im Rekurs auf ihre Mutterpflichten niederzureißen. Diese definierten sie als mit der Erwerbsarbeit gleichwertige soziale Funktionen, die vom Staat und von der Öffentlichkeit als spezifisch weiblicher Beitrag zur gesellschaftlichen Arbeitsteilung anerkannt werden sollten. In etwas modifizierter Form war das Argument schon älter. Es ging auf Rousseaus Konzept der „republikanischen Mutterschaft“ zurück, nur dass der Wert der Mutterschaft nun nicht mehr moralisch, sondern in erster Linie sozial aufgeladen war. Wie die Geschlechtergeschichte gezeigt hat, erhielt Mutterschaft nach der Jahrhundertwende letztlich vorwiegend einen biologischen Wert für die Nation.⁵² Die neuen Privatrechtskodifikationen, die sowohl in Deutschland wie in der Schweiz im Jahr 1900 respektive 1912 in Kraft traten, hielten diese (trotz kleinerer Verbesserungen) grundsätzliche Niederlage der Individualisierungsbestrebungen verheirateter Frauen unzweideutig fest.⁵³ Die Verfügungsgewalt des Ehemannes über das weibliche Eigentum und sogar über das weibliche Einkommen wurden hier wie da für nahezu ein Jahrhundert festgeschrieben.

In Wirklichkeit dienten die angeblich auf der Mutterschaft gründenden ‚natürlichen‘ sozialen Unterschiede zwischen den Geschlechtern den Gegnern der Gleichberechtigung in erster Linie als entscheidendes Kontra-Argument. Gegen dieses Denkmuster mussten die Befürworterinnen der Gleichstellung mittels einer evolutionstheoretischen Fortschrittsoptik für die Überwindung des weiblichen ‚Schicksals‘ im Zivilisationsprozess plädieren. Dabei blieben sie aber selbst der Logik der Naturhaftigkeit des Ausschlusses der Frauen von den Rechtsansprüchen, die Männer genossen, weitgehend verhaftet, wie das folgende

51 Hortensia Zängerle, Die öffentlich-rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz, Wil 1940, 8. Zum „Maternalismus“ als Legitimationsstrategie vermehrter weiblicher Sozialrechte vgl. Gisela Bock u. Pat Thane Hg., *Maternity and Gender Policies. Women and the Rise of European Welfare States 1880–1950*, London/New York 1991.

52 Vgl. insbes. die Beiträge von Françoise Thébaud, Gisela Bock und Victoria de Grazia, in: Françoise Thébaud Hg., *Histoire des femmes en Occident, V: Le XXe siècle*, Paris 1992.

53 Für eine Zusammenfassung der Kritik von Frauen am Bürgerlichen Gesetzbuch vgl. Stephan Buchholz, Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Frauen: zur Kritik des Ehegüterrechts, in: Gerhard, Frauen, wie Anm. 24, 670–682. Für die Schweiz vgl. Mesmer, Ausgeklammert, wie Anm. 38, 239–242; Sybille Benz, Die Forderungen der frühen Frauenbewegung an ein schweizerisches Zivilgesetzbuch, in: Arbeitsgruppe Frauengeschichte Basel Hg., *Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit, II*, Zürich 1988, 125–147; Regula Lüthi, Die Frauen auf dem Weg in die moderne Zivilisation. Die Vorstellungen von Louis Bridel (1852–1913) über die rechtliche Stellung der Frau in der bürgerlichen Gesellschaft, in: dies. u. a. Hg., *Frauen zwischen Anpassung und Widerstand. Beiträge der 5. Schweizerischen Historikerinnentagung*, Zürich 1990, 43–56; Hans Ulrich Jost, *Citoyenneté et propriété, ou des stratégies dans l'utilisation économique du bien matrimonial féminin*, in: ders. u. a. Hg., *La politique*, wie Anm. 20, 145–156. In Frankreich allerdings wurde den verheirateten Frauen bereits 1907 die freie Verfügungsgewalt über ihren Lohn gewährt. Vgl. Florence Rochefort, *A propos de la libre-disposition du salaire de la femme mariée, les ambiguïtés d'une loi (1907)*, in: *Clio*, 7 (1998), 177–190.

Zitat der Schweizer Frauenrechtlerin Helene David aus dem Jahr 1919 zeigt:

Glauben Sie nun, dass dieser gewaltige Individualisierungs- und Emancipationsprozess vor der Frau Halt gemacht habe? Sie hat natürlich an diesem Vorgang teilgenommen ... Immerhin in ziemlichem Abstand hinter dem Manne und nicht im selben Entwicklungsrhythmus wie er. Denn sie wird durch ihre naturhafte Bestimmung, ihre Mutterschaft, weit mehr in Anspruch genommen, bleibt auch weit mehr mit der Natur verknüpft als er. Sie hat also, indem sie den Entwicklungsgesetzen folgt, grössere Hemmungen zu überwinden, als der Mann.⁵⁴

Die Naturalisierung der Unterschiede erwies sich somit insofern erfolgreich, als die Ursachen des Ausschlusses von der juristischen Individualisierung auch von den Erstbetroffenen bei ihnen selbst gesehen wurden. Die dank Wissenschafts- und Rechtsdiskurs produzierten ‚wahren‘ Aussagen ließen nur eine Argumentationsführung innerhalb der vorliegenden Kategorien zu: Es lag an den Frauen, ihre zivilisatorische Verspätung aufzuholen, um der modernen Rechte teilhaftig zu werden.

Die Anpassungstaktik an die dominanten Muster des Geschlechterverhältnisses durch den Versuch, sie teilweise umzudeuten, stieß immer wieder an Grenzen. Nicht nur, weil der vorwiegend in der Zwischenkriegszeit herrschende Familiendiskurs normkonformen Frauen Kompensationen in Form sozialer Anerkennung versprach. Sondern auch, weil die Geschlechterdifferenz eine stets wieder aktualisierbare Ressource bildete. Dies zeigt sich besonders krass in Kriegs- und Krisenzeiten. Als in den 1930er Jahren die Arbeitsstellen ein rares Gut wurden, wandelte sich die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen plötzlich zu einem Politikum. Der Kampf gegen das so genannte „Doppelverdienertum“, der in der Schweiz in allen Parteien Anhänger hatte, zeitigte rechtlich zwar nur wenig Konsequenzen: zum einen, weil die meisten öffentlichen Verwaltungen längst derartige Gesetze oder zumindest eine solche Praxis kannten, zum andern, weil die freigewordenen Stellen letztlich wegen ihrer Anspruchslosigkeit und ihrer schlechten Entlohnung als für Männer unzumutbar bezeichnet wurden.⁵⁵ Vergleichbar zur Situation etwa in Großbritannien, den Niederlanden, Deutschland oder Österreich war meist seit Jahrzehnten ein Zölibatsgebot für Frauen in Kraft, das neben anderen Segregationsstrategien für die öffentliche Hand eine flexible Handhabung zur geschlechtsspezifischen Regulierung des Arbeitsmarktes bot.⁵⁶ Gleichwohl setzte der Diskurs über die

54 Helene David, Über Frauenbewegung und Frauenstimmrecht, St. Gallen 1919, 12.

55 Vgl. Béatrice Ziegler, „Kampf dem Doppelverdienertum!“ Die Bewegung gegen die Qualifizierung weiblicher Erwerbsarbeit in der Zwischenkriegszeit in der Schweiz, in: Ulrich Pfister u. a. Hg., Arbeit im Wandel. Deutung, Organisation und Herrschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Zürich 1996, 85–104; Brigitte Studer, Neue Grenzziehungen zwischen Frauenarbeit und Männerarbeit in den Dreißiger Jahren und im Zweiten Weltkrieg – Die Kampagne gegen das „Doppelverdienertum“, in Wecker, Frau, wie Anm. 42.

56 Vgl. für England Meta Zimmeck, Strategies and Stratagems for the Employment of Women in the British Civil Service, 1919–1939, in: The Historical Journal, 27, 4 (1984), 901–924; Harriet Bradley, Men's Work, Women's Work. A Sociological History of the Sexual Division of Labour in Employment, Minneapolis 1989. Für die Niederlande Franziska de Haan, Gender and the Politics of Office Work. The Netherlands

sozial gerechte Verteilung der Arbeit die weibliche Berufstätigkeit generell unter Legitimationszwang und verpönte diejenige verheirateter Frauen. Doch so vergangen, wie man meinen könnte, sind solche Denkmuster nicht. 1996 beschloss der Staatsrat des Kantons Wallis, fortan bei Neuanstellungen das bereits vorhandene Familieneinkommen zu berücksichtigen. Trotz geschlechtsneutraler Formulierung trifft diese Maßnahme in erster Linie verheiratete Frauen, zumal solche mit einer höheren Ausbildung, die nicht selten mit einem gutverdienenden Mann zusammenleben.

So ist abschließend zu bemerken, dass die von Tönnies befürchtete weibliche Individualisierung ein Jahrhundert später zwar bedeutend fortgeschritten ist, dass aber das Zuordnungsmuster der Frauen zur Familie trotz der weit gehenden Erosion seiner Grundlagen noch nicht vollständig ausgedient hat. Die unterschiedlichen „Individualisierungspfade“⁵⁷ von Frauen und Männern sollten aber in eine umfassende historische Deutung der Neuzeit integriert werden. Denn erst die auf die Geschlechterdifferenz eingeschliffene Linse lässt erkennen, dass die Individualisierung in der Familialisierung ein Korrelat hatte. Dem Gleichheitsimperativ des modernen Rechtsstaats wurde eine kompensatorische Gegenbewegung eingebaut, die das weibliche Geschlecht mit der spezifischen historischen Mission des Bindeglieds zwischen Individuum und Gesellschaft beauftragte. Der Neuzeit wohnt nicht nur die vergeschlechtlichte Tendenz zur Individualisierung, sondern auch die vergeschlechtlichte der Familialisierung inne. Das heißt, sie ist nicht nur durch eine sich allmählich auf alle Individuen unabhängig von Geschlecht und sozialer Schicht ausbreitende Individualisierung charakterisiert, sondern auch durch die verknüpfte Gegenbewegung der geschlechterasymmetrischen Familialisierung. Diese soziale Konstruktion hatte nicht nur einen stabilisierenden Zweck zu erfüllen, sondern diente auch der Sicherung weiblicher ‚Gattungsaufgaben‘ sowie bestimmter Privilegien männlicher Herrschaft, wie die Annehmlichkeit der familiären Versorgung und die Verfügungsgewalt über Vermögen und Einkommen der Ehefrau. Erst wenn die Geschichtswissenschaft dies berücksichtigt, wird es ihr möglich sein, die Moderne in ihrer ganzen Komplexität und Widersprüchlichkeit zu erfassen. Der mit dem Modernisierungskonzept verwandte Begriff der Individualisierung wird dergestalt seiner Linearität entkleidet und erweist sich als widersprüchlicher, differenzierter und mithin historischer Prozess. Die Fokussierung auf dieses Strukturprinzip

1860–1940, Amsterdam 1998. Für Deutschland u. a. Mechthild Joest u. Martina Nieswandt, Das Lehrerinnen-Zölibat im Deutschen Kaiserreich. Die rechtliche Situation der unverheirateten Lehrerinnen in Preußen und die Stellungnahmen der Frauenbewegung zur Zölibatsklausel, in: Die ungeschriebene Geschichte. Historische Frauenforschung, Dokumentation des 5. Historikerinnentreffens 1984, Wien o. J., 251–258; Claudia Huerkamp, Bildungsbürgerinnen. Frauen im Studium und in akademischen Berufen 1900–1945, Göttingen 1996. Für Österreich Rosmarie Fehrer, Die Frau als Angestellte in Wirtschaft und Verwaltung Oesterreichs, Linz 1989, 218–221.

57 Claudia Honegger u. Theresa Wobbe, Einleitung. Frauen in der kognitiven und institutionellen Tradition der Soziologie, in: dies. Hg., Frauen in der Soziologie. Neun Porträts, München 1998, 10.

der Moderne eröffnet zudem eine Sicht auf die Herrschaftsmechanismen der neuzeitlichen Gesellschaft, in welcher die Bedeutung der Geschlechterkategorien für die gesellschaftliche Ordnung klar hervortritt. Wie sagte doch der konservative Schweizer Nationalrat Karl Wick 1958 anlässlich der parlamentarischen Debatte zur Einführung des Frauenstimmrechts: Es sei eine Tatsache, „dass man nie Mensch an sich ist, sondern immer Mann oder Frau“.⁵⁸

⁵⁸ Amtliches Stenographisches Bulletin des Schweizerischen Nationalrates, Bern 1958, 264.